

Erklärung zur Berücksichtigung § 3 Nr. 26a EStG für das Kalenderjahr 2023



Arbeitgeber		
Nachname, Vorname	Geburtsdatum	Telefonnummer
PLZ, Wohnort	Sozialversicherungsnummer	
Straße	Steuer-Identifikationsnummer	

Erklärung zur Berücksichtigung des Steuerfreibetrags nach § 3 Nr. 26a EStG im Lohnsteuerabzugsverfahren (Ehrenamtsfreibetrag in Höhe von 840,00 €) für das Kalenderjahr 2023

1. Antrag

Ich beantrage die Berücksichtigung des Steuerfreibetrags nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtsfreibetrag) bei der Abrechnung der Vergütung für folgende Tätigkeit:

Ich bestätige, dass ich für diese Art von Tätigkeit weder ganz noch teilweise eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 EStG (Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen) oder nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterfreibetrag 3.000,00 €/Jahr) erhalte.

2. Überprüfung der Nebenberuflichkeit bei Ausübung dieser Tätigkeit:

Ich bestätige, dass ich während der Ausübung dieser Tätigkeit keine weitere gleichartige Tätigkeit ausübe, durch die ich ein Drittel der Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten überschreiten würde.

3. Erklärung zur bisherigen Inanspruchnahme des Freibetrags in diesem Kalenderjahr:

Ich habe den Freibetrag in diesem Kalenderjahr noch nicht in Anspruch genommen.

Den Freibetrag habe ich in diesem Kalenderjahr bereits in Höhe von _____ € in Anspruch genommen.

4. Erklärung zur Inanspruchnahme des Freibetrags für o.g. Tätigkeit:

Für die o.g. Tätigkeit soll in diesem Kalenderjahr nicht der gesamte Freibetrag, sondern nur ein **Teilbetrag** in Höhe von _____ € berücksichtigt werden, da ich den Restbetrag anderweitig in Anspruch nehmen werde.
Sollte sich im Laufe des Jahres eine Änderung ergeben, bin ich verpflichtet, dies mitzuteilen.

Ich werde den Freibetrag in diesem Jahr voraussichtlich nicht (mehr) anderweitig in Anspruch nehmen.
Daher soll das **ganze Entgelt** aus o.g. Tätigkeit als steuer- und sozialversicherungsfreie Einnahme behandelt werden, bis der Freibetrag von 840,00 € ausgeschöpft ist (ggf. unter Berücksichtigung des unter Punkt 3 genannten Betrags, den ich bisher bereits in Anspruch genommen habe).
Sollte sich im Laufe des Jahres eine Änderung ergeben, bin ich verpflichtet, dies mitzuteilen.

5. Bestätigung

Ich versichere, dass ich die Hinweise über die Steuervergünstigung nach § 3 Nr. 26a EStG (s. Rückseite) zur Kenntnis genommen habe und dass meine Angaben in dieser Erklärung vollständig und richtig sind. Künftige Änderungen werde ich unverzüglich der gehaltsauszahlenden Stelle schriftlich mitteilen. Mir ist bekannt, dass ich alle Aufwendungen, die durch eine unterlassene oder verspätete Mitteilung entstehen, dem Arbeitgeber ersetzen muss. Auf eine tarifliche oder gesetzliche Ausschlussfrist kann ich mich nicht berufen.

Datum:

Unterschrift:

Hinweise für den Arbeitnehmer zur Steuervergünstigung nach § 3 Nr. 26 a EStG für nebenberufliche Tätigkeiten - Ehrenamtsfreibetrag 840,00 €

1. Allgemeines - Rechtsgrundlage



§ 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz (EStG)

Steuerfrei sind Einnahmen aus einer nebenberuflichen Tätigkeit im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemein-nütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke ... bis zur Höhe von insgesamt 840 Euro im Jahr. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 12 oder 26 EStG gewährt wird.

Beispiel:

Eine Küsterin ist bei Kirchengemeinde A und bei Kirchengemeinde B beschäftigt. Als Küsterin bei Kirchengemeinde A erhält sie eine steuerfreie Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 12 EStG. Sie kann für dieselbe Tätigkeit nicht zwei Steuerfreibeträge in Anspruch nehmen, deshalb kann sie für ihre Tätigkeit als Küsterin bei der Kirchengemeinde B die Berücksichtigung des Ehrenamtsfreibetrags in Höhe von 840,00 € nicht beantragen.

R 3. 26 Abs. 2 Lohnsteuerrichtlinien (LStR)

Eine Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt, wenn sie – bezogen auf das Kalenderjahr – nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nimmt. ... Mehrere gleichartige Tätigkeiten sind zusammenzufassen....

§ 14 Abs. 1 Sozialgesetzbuch IV

... die in § 3 Nr. 26 a EStG genannten steuerfreien Einnahmen gelten nicht als Arbeitsentgelt.

2. Anwendung

Der Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG von bis zu 840,00 € im Jahr kann vom Arbeitgeber bereits bei der Auszahlung der Vergütung berücksichtigt werden. Zur Berücksichtigung dieser Steuervergünstigung nach § 3 Nr. 26 EStG wird die umseitig abgedruckte Erklärung von Ihnen benötigt.

Der Freibetrag nach § 3 Nr. 26 a EStG wird nur einmal im Kalenderjahr und pro Person gewährt, auch wenn mehrere begünstigte Tätigkeiten ausgeübt werden. Es können lediglich die Beträge, die beim einen Arbeitgeber noch nicht ausgeschöpft sind, beim anderen geltend gemacht werden.

Beispiel: Bei Kirchengemeinde A übernimmt ein Rentner seit Jahren ca. 12 x im Jahr vertretungsweise Küsterdienste. Dort hat er die Inanspruchnahme des Freibetrags nach § 3 Nr. 26a EStG beantragt. Die Kirchengemeinde B möchte ihn zukünftig auch im Bedarfsfall für Küsterdienste einsetzen, ebenfalls im Rahmen des Freibetrags nach § 3 Nr. 26a EStG. Der Rentner muss den Jahresfreibetrag von 840,00 € aufteilen und mit beiden Kirchengemeinden den Teilbetrag vereinbaren, den er der jeweiligen Kirchengemeinde zur Verfügung stellt.

Gleichartige Tätigkeiten, die parallel zu der Aushilfstätigkeit ausgeübt werden, müssen mit ihrer Arbeitszeit für den Zeitraum der Aushilfstätigkeit zu dieser addiert werden. Wird dadurch ein Drittel der Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten überschritten, kann der Freibetrag nicht gewährt werden.

Beispiel: Bei Kirchengemeinde A ist eine Gemeindegemeindeführerin mit 11 Wochenstunden beschäftigt. Sie übernimmt bei der Stadtverwaltung B zusätzlich eine Vertretungstätigkeit als Verwaltungsangestellte für 6 Wochen zu je 3 Stunden. Die Nebenberuflichkeit (max. 13,3 Stunden in der Woche) wird für die Zeit der Aushilfe / Vertretung überschritten. Deshalb kann für die Dauer der Aushilfstätigkeit bei Arbeitgeber B der Steuerfreibetrag nicht berücksichtigt werden

3. Angabe der steuerfreien Einnahmen in der Einkommensteuererklärung

Die durch den Freibetrag steuerfrei ausgezahlte Vergütung ist bei der Einkommensteuererklärung in der Anlage N im unter „Steuerfrei erhaltene Aufwandsentschädigungen / Einnahmen“ (derzeit im Feld 26) anzugeben.

4. Werbungskostenabzug

Wird der Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG in Anspruch genommen, dürfen die mit der nebenberuflichen Tätigkeit in Zusammenhang stehenden Ausgaben nur insoweit bei der Einkommensteuerveranlagung als Werbungskosten abgezogen werden, als sie den in Anspruch genommenen Freibetrag übersteigen.

5. Überschreitung des Freibetrags

Für die Beurteilung, ab wann der Freibetrag ausgeschöpft ist, ist nicht maßgebend, wann die Auszahlung erfolgte, sondern wann die Arbeitsleistung erbracht wurde.